

SOFORT-INFO

Corona-Beschränkungen im Januar 2021 / November- und Dezemberhilfen und Kommunen

Die Hessische Landesregierung hat in Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse vom 5.1.2021 die nachfolgenden Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen. Die Beschlüsse sind durch entsprechende Anpassungen der Corona-Verordnungen umgesetzt. Sie sind in einer Pressemitteilung des Landes so zusammengefasst:

Private Treffen dürfen dann mit nur noch einem Hausstand und einer weiteren Person stattfinden. Kinder zählen mit. Das ist (bezüglich der „mitzählenden Kinder,“ die Geschäftsstelle) die Regelung, die im Frühjahr 2020 auch so gegolten hat. Weiterhin erlaubt ist wie bisher die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen. Die Einschränkung gilt auch nicht im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft), wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden.

Um bspw. Tagesausflüge und überlaufene touristische Ziele zu vermeiden, wird für Gebiete mit einer Inzidenz von über 200 der **Bewegungsradius auf 15 Kilometer eingeschränkt.**

Schulen und Kinderbetreuung

Hier bleibt es beim von Hessen eingeschlagenen Weg, die Maßnahmen werden verlängert: Schülerinnen und Schüler sollen bis Klasse 6, wo immer möglich, dem **Präsenzunterricht fernbleiben**. Ab Jahrgangsstufe 7 gibt es mit der Ausnahme von Abschlussklassen **Distanzunterricht**. Klassenarbeiten finden in der Regel nicht statt.

Kitas sollen nur in Fällen **dringender Betreuungsnotwendigkeiten** in Anspruch genommen werden.

Wer Kinder daheim betreut, kann bis zu **zehn zusätzliche Tage Kinderkrankengeld** je Elternteil geltend machen.

Alten- und Pflegeheime

In Alten- und Pflegeheimen sind weiterhin streng alle Hygieneregeln einzuhalten. Angehörige sollen nur nach Tests in die Einrichtungen dürfen. Bund und Länder wollen unterstützen, indem sie eine Initiative starten, um freiwillige Kräfte zur Unterstützung vor Ort zu rekrutieren.

Weitere Regelungen

Die **Novemberhilfen** sollen zügig ab dem 10. Januar erfolgen. Die **Überbrückungshilfen des Bundes** sollen im ersten Quartal fließen.

Die bestehende **Quarantänepflicht** bei Einreise aus einem Risikogebiet wird um die **Pflicht zu Tests** erweitert. Bei Einreise gilt die Testpflicht binnen 48 Stunden vor Anreise oder direkt nach der Einreise.

Ergänzende Hinweise aus Erörterungen mit der Landesregierung:

1. Erläuternd zu den Kontaktbeschränkungen

Die viel diskutierte Einschränkung des Aktionsradius auf 15 km vom Wohnort wird in Hessen dergestalt umgesetzt, dass gezielt tages- oder touristische Ausflüge in Landkreisen beschränkt werden sollen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 200 liegt.

In den öffentlichen Erläuterungen gegenüber den Medien wurde mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen folgende Differenzierung zwischen dem öffentlichen Raum und im privaten Bereich dargestellt (Quelle: <https://www.hessenschau.de/der-tag-in-hessen/corona-kabinett-beschliesst-neue-regeln--awo-wiesbaden-vor-zerschlagung--eintracht-vor-entscheidenden-wochen,der-tag-in-hessen-mittwoch-212.html#Corona>):

„Das Corona-Kabinetts der Landesregierung hat am Mittwoch die neuen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung festgelegt. Demnach werden die Kontakte ab kommendem Montag weiter eingeschränkt. Künftig sollen sich im öffentlichen Raum nur noch Angehörige eines Hausstandes mit einer weiteren Person treffen können. Im häuslichen Bereich sei die Regelung als dringende Empfehlung zu verstehen, sagte Ministerpräsident Volker Bouffier auf einer Pressekonferenz am Mittwoch. Außerdem dürfen Personen aus Kreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 einen Bereich von 15 Kilometern rund um ihren Wohnsitz nur noch aus triftigem Grund verlassen.“

Wie gehabt, bleibt es also – wie schon in § 1 Abs. 4 der Corona-Kontaktbeschränkungsverordnung – für den privaten Bereich bei der dringenden Empfehlung zur Kontaktreduzierung.

2. Zu den Kitas

Es gibt **kein Betretungsverbot** für Kindertageseinrichtungen seitens des Landes. Es gibt demnach auch **keine Notbetreuung**, sodass auch dafür keine rechtsverbindlichen Kriterien seitens des Landes vorliegen. Der allgemeine Anspruch auf Kinderbetreuung nach dem SGB VIII bleibt daher rechtlich grundsätzlich uneingeschränkt bestehen.

Es wird lediglich an Eltern und Kindertageseinrichtungen appelliert, die Kinderbetreuung auf ein Minimum zu reduzieren. Wer jedoch die Kinderbetreuung, die vor Ort angeboten wird, in Anspruch nehmen möchte, kann dies tun. In der konsolidierten Lesefassung vom 16. Dezember 2020 für die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist unter § 2 lediglich folgender Einschub erfolgt:

„(1a) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch genommen werden.“

Aufgrund dieser Rechtslage bestehen somit keine Kriterien für eine Notbetreuung und auch keine Rechtsgrundlage für das Verlangen von Arbeitgeberbescheinigung bzgl. der Urlaubsansprüche etc..

3. Zu den erwähnten November-Hilfen (sowie Dezember-Hilfen)

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat die Kommunalen Spitzenverbände darüber informiert, bei der Corona-November- und –Dezember-Hilfe des Bundes nach den Vollzugshinweisen auch öffentliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt sein können, sofern deren wirtschaftliche Tätigkeit vom corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 direkt, indirekt oder über Dritte betroffen ist, diese dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29.02.2020 mindestens einen Beschäftigten hatten. Als direkt betroffene Unternehmen gelten laut FAQ-Liste u.a. Messen, Museen, Schwimm- und Spaßbäder, Thermen, die ihren Betrieb aufgrund von Schließungsverordnungen einstellen mussten.

Eine Antragstellung für die Novemberhilfe ist bis zum 31.01.2021 und für die Dezemberhilfe bis zum 31.03.2021 möglich. Bewilligungsstelle ist in Hessen das Regierungspräsidium Gießen. Die Anträge können zentral über ein bundeseinheitliches Internetportal durch einen beratenden Dritten (eigetrage Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in, vereidigte Buchprüfer*in und Rechtsanwält*innen) gestellt werden.

Nähere Informationen und einen ausführlichen FAQ-Katalog zu den Programmen finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de .

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abteilung 1.2 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. – ED vom